

Mitwirkungspflichten von Personen mit einer Duldung

Mitwirkungspflichten

- Gesetzliche Pflicht Identität zu klären und/oder Pass zu beschaffen (§§ 3, 48 Abs. 3, 82 AufenthG; § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)
- Der Pass ist Erteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis (§§ 3, 5 Nr. 4 AufenthG)
- Zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung müssen erfüllt werden
- Übernahme der Kosten für Passbeschaffung können beim Sozialamt beantragt werden (§ 6 Abs. 1 AsylbLG)
- Alle Schritte zur Passbeschaffung sollten schriftlich dokumentiert werden!
 - Schreiben an/von Botschaft
 - Schreiben an Freunde im Herkunftsland
 - Schreiben an Vertrauensanwälte
 - Fahrscheine zur Botschaft
 - Gesprächsprotokolle (auch von Telefonaten) mit Zeug*innen

Mitwirkungshandlungen

- Erklärung über freiwillige Ausreise
- Antragsformular für Passersatzpapiere
- Vorsprache bei Botschaft/Delegationen/Teilnahme an Anhörung
- Erklärung zur Bereitschaft zur Erfüllung der Wehrpflicht
- Zahlung Gebühren für Passbeschaffung, sofern es nicht unzumutbar ist
- Sind erfüllt wenn zumutbaren erforderlichen Handlungen vorgenommen wurden und nicht wenn Pass vorliegt

Unzumutbarkeit

- Wenn glaubhaft gemacht wird, dass dies zur Gefährdung von Familienmitgliedern im Herkunftsland führt
- gesetzeswidrig handeln müssen (z. Bsp. Botschaftspersonal bestechen)
- Erfüllung der Wehrpflicht ist unzumutbar, wenn abzusehen ist, dass der Militärdienst etwa Menschenrechtsverletzungen im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassen würde
- das Ablegen politischer oder religiöser Bekenntnisse
- die Aufforderung, eine unwahre Erklärung abzugeben, die in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift (Bsp. Freiwilligkeitserklärung, Reueerklärung)
 - ➔ Zumutbarkeit wird von Ausländerbehörden unterschiedlich bewertet (ggf. muss deshalb geklagt werden)

Identitätsklärung

- Amtliche Dokumente mit biometrischem Lichtbild (Führerschein, Dienstausweise, etc.)
- Personenstandsurkunde mit Lichtbild
- Andere amtliche, nicht biometrische Dokumente, wenn damit Pass- oder Passersatzpapiere beschafft werden können (u.a. Geburts- und Heiratsurkunden, Zeugnisse); allerdings werden Geburtsurkunden nicht immer anerkannt
- Identitätsklärung wird nächstes Jahr Erteilungsvoraussetzung für die Ausbildungsuldung
- Kann Identität nicht geklärt werden, kann die Ausländerbehörde auch eine Ausbildungsuldung erteilen, wenn allen Mitwirkungspflichten erfüllt wurden

Pflichten der Ausländerbehörde

- Ausländerbehörde muss konkret sagen, was sie tun müssen (§ 82 Abs. 3 AufenthG)
- Lassen Sie sich das schriftlich geben!
- Mitwirkungshandlungen können nachgeholt werden und Sanktionen müssen dann aufgehoben werden

Sanktionen bei Nichtmitwirkung

- Nichtmitwirkung muss ausschließliches Abschiebehindernis sein!
- Arbeitsverbot
- Leistungskürzung (Bescheid muss auf 6 Monate befristet sein)
- Residenzpflicht (§61 Abs. 1c Nr. 3 Satz 2 AufenthG)
- „Duldung für Person mit ungeklärter Identität“ (§60b AufenthG)
- Mitwirkungshaft bis zu 14 Tage (§62 Abs. 6 AufenthG)
- Abschiebungshaft (§62 AufenthG)
- Bußgeld von bis zu 5000 € (§98 AufenthG)